



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation [2014/289](#) von Pia Fankhauser, SP, vom 04. September 2014 betreffend „Beherbergungsbetriebe“

Datum: 18. November 2014

Nummer: 2014-289

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2014/289](#) von Pia Fankhauser, SP, vom 04. September 2014 betreffend „Beherbergungsbetriebe“

vom 18. November 2014

1. Ausgangslage

Am 04. September 2014 reichte Pia Fankhauser die Interpellation [2014/289](#) betreffend „Beherbergungsbetriebe“ mit nachfolgendem Wortlaut ein:

„Beherbergungsbetriebe

Gemäss Gasttaxengesetz Paragraph 5, Absatz 2 versteht man unter „Beherbergungsbetrieben“ folgendes

Als Beherbergungsbetrieb gelten Hotels, Pensionen und Angebote der Parahotellerie wie Bed and Breakfast, Schlafen auf dem Bauernhof, Campingplätze, Gruppenunterkünfte und Ferienwohnungen.

Nach der Einführung des Gasttaxen-Gesetzes per 01.01.2014 stellen sich folgende Fragen:

- *sind Beherbergungsbetrieb in der Gewerbezone grundsätzlich ansiedlungsfähig? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?*
- *Wie wird die 30-Tage-Regel kontrolliert, nach der der Gast ab dem 31. Tag Aufenthalt in derselben Gaststätte im selben Jahr nicht mehr abgabepflichtig ist? Startet diese Frist in jedem Kalenderjahr neu?*
- *Unter welchen Bedingungen können Personen ihren Wohnsitz in einem Beherbergungsbetrieb haben? Gibt es hierzu Auflagen?*
- *Wann und wie wandelt sich ein Gastverhältnis in ein Mietverhältnis mit entsprechenden Kündigungsfristen?*
- *Wäre es möglich, einen Teil der Gasttaxen-Erträge für den Betrieb von Schloss Wildenstein einzusetzen?*

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Interpellation wurde am 4. September 2014 aus aktuellem Anlass eingereicht. Das Bauinspektorat hatte anfangs Oktober 2014 im Rahmen eines laufenden Verfahrens über die Frage der Zulässigkeit eines in Lausen als Bed and Breakfast (B&B) bewilligten Betriebs in der Gewerbezone von Lausen mittels Verfügung zu entscheiden. Gegenstand der Verfügung bildete, unter anderem, die Frage, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang in der Gewerbezone eigentliche Wohnnutzungen zulässig sind und wann solche vorliegen. Die Verfügung ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Gegen die Verfügung wurde bei der Baurekurskommission ein Rechtsmittel ergriffen (Beschwerde). Aufgrund dieses laufenden Verfahrens kann der Regierungsrat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine umfassende Beantwortung der seitens der Interpellantin aufgeworfenen Fragen vornehmen. Nach rechtskräftiger Erledigung des Beschwerdeverfahrens, werden die gewonnenen Erkenntnisse in die Bewilligungspraxis einfließen. Nur Fragestellungen der Interpellantin, welche das hängige Beschwerdeverfahren nicht tangieren oder dieses beeinflussen könnten, werden nachfolgend beantwortet.

3. Beantwortung der Fragen

- 1. Sind Beherbergungsbetriebe in der Gewerbezone grundsätzlich ansiedlungsfähig? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?*

Bisher wurden drei Beherbergungsbetriebe in einer Gewerbezone im Kanton Basel-Landschaft bewilligt. Das erste war ein Hotel in einer Gewerbezone in Pratteln, das zweite ein vorbestandener Betrieb im Laufental, bewilligt unter bernischem Recht und der dritte der unter Punkt 2 hiervor erwähnte Beherbergungsbetrieb „Bed and Breakfast“ in Lausen. Ob die bisher angewendete Bewilligungspraxis unverändert weitergeführt werden kann, wird sich möglicherweise nach rechtskräftigem Abschluss, des oben erwähnten, laufenden Verfahrens zeigen.

- 2. Wie wird die 30-Tage-Regel kontrolliert, nach der der Gast ab dem 31. Tag Aufenthalt in derselben Gaststätte im selben Jahr nicht mehr abgabepflichtig ist? Startet diese Frist in jedem Kalenderjahr neu?*

Es gibt dazu ein „Merkblatt zum Gasttaxengesetz Baselland“ von Baselland Tourismus. Bei Punkt 6 unter „Spezifische, administrative Fragen“ steht: „Von Personen, die insgesamt während mehr als 30 Tagen pro Jahr von der gleichen Gaststätte beherbergt werden, wird vom 31. Tage an keine Taxe mehr erhoben. Betriebe führen ein entsprechendes Controlling (z.B. Excel Liste). Mit dem Entfallen der Gasttaxenpflicht ab dem 31. Aufenthaltstag erlischt auch der Anspruch auf das Mobility Ticket. Sobald eine Person ihren Wohnsitz in den Kanton Baselland verlegt (Anmeldung auf der Gemeinde), ist sie von der Gasttaxe befreit. Eine nicht amtlich angemeldete Person gilt als Tourist und untersteht damit auch der Gasttaxenpflicht bis zum 30. Tage pro Kalenderjahr.“

- 3. Unter welchen Bedingungen können Personen ihren Wohnsitz in einem Beherbergungsbetrieb haben? Gibt es hierzu Auflagen?*

Die Beantwortung dieser Frage ist aus baugesetzlicher Sicht massgeblich davon abhängig, in welcher Nutzungszone sich der Beherbergungsbetrieb befindet. Die unbeschränkte Wohnsitznahme ist dann zulässig, wenn der Zonenzweck die ständige Wohnsitznahme erlaubt und hieran keine weiteren Bedingungen knüpft (z.B. Kernzonen, Wohnzonen, etc.). In Gewerbe- und Industriezonen bestimmt § 23 Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (SGS 400), dass Wohnungen – und damit die ständige Wohnsitznahme von Personen – ausschliesslich für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, für standortgebundenes und in beschränktem Umfang für betriebseigenes Personal zugelassen sind. Es müssen grundsätzlich immer alle Anforderungen des Raumplanungs- und Baugesetzes zur Sicherheit und Wohnhygiene bei Räumen erfüllt sein, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Ansonsten gelten die üblichen Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung des Zivilrechts (vergl. insbes. Art. 23 ZGB, wonach sich der Wohnsitz am Ort befindet, an welchem sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; dazu gibt es eine reichhaltige Gerichtspraxis).

4. Wann und wie wandelt sich ein Gastverhältnis in ein Mietverhältnis mit entsprechenden Kündigungsfristen?

Das ist eine zivilrechtliche Frage, welche das jeweils konkrete Vertragsverhältnis zwischen Beherbergungsbetrieb und Gast betrifft. Aufgrund des laufenden Verfahrens kann an dieser Stelle nicht mehr dazu gesagt werden.

5. Wäre es möglich, einen Teil der Gasttaxen-Erträge für den Betrieb von Schloss Wildenstein einzusetzen?

Die Einnahmen der Gasttaxen sind zweckgebunden. Der § 2 „Ziele“ des Gasttaxengesetzes regelt abschliessend, welche Leistungen mit den Gasttaxeneinnahmen finanziert werden können:

- a. Schaffung von Anreizen für den Aufenthalt von Gästen
- b. Aufwertung von Anziehungspunkten und Angeboten
- c. Förderung von Veranstaltungen
- d. Erteilung von Informationen an Gäste

Als Leitplanke hat Baselland Tourismus das „Reglement über die Verwendung von Gasttaxeneinnahmen zugunsten von Gästeattraktionen“ entworfen. Mit diesem Reglement werden die Richtlinien für die Mittelverwendung des Fonds erlassen.

Gemäss dem Gasttaxengesetz würde der eigentliche Betrieb von Schloss Wildenstein allenfalls unter Buchstabe b. Aufwertung von Anziehungspunkten und Angeboten fallen. Das Reglement sieht aber unter Punkt 7 Buchstabe a. vor, dass für den ordentlichen Unterhalt von touristischen Einrichtungen keine Beiträge gewährt werden.

Zudem wurde Schloss Wildenstein bekanntlich vom Landrat am 18. September 2014 mit 63:0 Stimmen bei drei Enthaltungen in das Verwaltungsvermögen überführt (Vorlage [2014/037](#)). Damit

ist der Unterhalt und Betrieb von Schloss Wildenstein eine öffentliche Aufgabe, die nach den Regeln der Finanzhaushaltsgesetzgebung und nicht über Gasttaxen zu finanzieren ist (vergl. § 1 Gasttaxengesetz, wonach der Gasttaxenertrag nicht für die Finanzierung ordentlicher kantonaler Aufgaben verwendet werden darf, sondern für Leistungen im Interesse der Gäste eingesetzt werden muss). Denkbar ist gleichwohl, dass spezifische Veranstaltungen auf Schloss Wildenstein durch Gasttaxeneinnahmen gefördert werden könnten, wenn ein entsprechendes Gästeinteresse gegeben ist.

Liestal, 18. November 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter